

## Entscheidungsbesprechung

BGH, Beschl. v. 15.8.2023 – 4 StR 514/22 (LG Arnsberg)<sup>1</sup>

### Niedrige Beweggründe bei sogenannten Trennungstötungen, Pkw als gefährliches Werkzeug und schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen

1. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB setzt eine körperliche Misshandlung durch ein von außen unmittelbar auf den Körper einwirkendes gefährliches Tatmittel voraus. Wird ein Kraftfahrzeug als Werkzeug eingesetzt, muss die Verletzung bereits durch den Anstoß selbst ausgelöst und auf einen Kontakt zwischen Körper und Fahrzeug zurückzuführen sein.
2. § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB ist nicht verwirklicht, wenn die Feststellungen ergeben, dass bereits fünf Monate nach der Tat ganz erhebliche Behandlungsfortschritte erzielt wurden, die es erlauben, dass das Tatopfer seinen Beruf in der ambulanten Pflege ausüben konnte.

(Leitsätze der Verf.)

StGB §§ 211, 224, 315, 315b

Wiss. Mitarbeiterin Charlotte Kallien, Hamburg\*

### I. Sachverhalt<sup>2</sup>

Der Angeklagte lebte von seiner Ehefrau E und dem gemeinsamen, zum Tatzeitpunkt sechs Jahre alten Sohn T seit zwei Jahren getrennt. Grund der Trennung waren die unbegründete Eifersucht und der übermäßige Alkoholkonsum auf Seiten des Angeklagten. Auch nach der Trennung verhielt sich der Angeklagte aggressiv und aufbrausend gegenüber E. Vor der Tat kam es mehrfach zu Bedrohungen und massiven Beleidigungen. Fünf Tage vor dem Tattag drohte der Angeklagte damit, E und T zu töten.

Am Tattag beobachtete der Angeklagte die im Pkw sitzenden E und T vor der Tanzschule, bei welcher T Unterricht nahm. Neben E und T befand sich außerdem der neue Partner der E, der P, im Auto. Der Angeklagte, der keine Kenntnis von der neuen Beziehung der E hatte, verspürte Eifersucht und wurde wütend.

Gegen 17 Uhr machten sich alle drei Insassen (E als Fahrerin, P als Beifahrer und T im Kindersitz hinten rechts auf der Rückbank) auf den Heimweg. Der Angeklagte entschloss sich, das von E gefahrene Auto abzupassieren und ihr auf der Bundesstraße entgegenzufahren.

Seinem Plan entsprechend nahm der Angeklagte in einer aus seiner Sicht langgezogenen Linkskurve das auf der Gegenfahrbahn entgegenkommende Fahrzeug der E wahr. Unmittelbar nach dem

\* Die Verf. ist Wiss. Mitarbeiterin an der Professur für Rechtsphilosophie und Strafrecht (Prof. Dr. Jochen Bung) sowie an der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich ihrer internationalen und historischen Bezüge der Universität Hamburg (Prof. Dr. Dr. Milan Kuhl).

<sup>1</sup> Der Beschluss ist abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=6154&nr=134755&pos=9&anz=1101>.

<sup>2</sup> Die Darstellung des Sachverhalts beruht auf LG Arnsberg, Urt. v. 2.9.2022 – 4 Ks-411 Js 193/22 -28/22, Rn. 1 ff. (juris) sowie BGH, Beschl. v. 15.8.2023 – 4 StR 514/22, Rn. 1 ff (juris).

Erkennen des Fahrzeuges, fasste er den spontanen Entschluss, die Insassen durch Herbeiführung einer schweren Kollision zu töten. Dabei dachte er sich, wenn nicht er, dann solle auch kein anderer „seine“ Ehefrau und „seinen“ Sohn „haben“. Infolgedessen zog er sein Fahrzeug mit ca. 100 km/h kurz vor dem Vorbeifahren des Fahrzeuges der E auf die Gegenfahrbahn. Dabei bezweckte er, E keine Ausweichmöglichkeiten zu lassen. E versuchte, mit ihrem Pkw durch Einlenken nach rechts auszuweichen. Bei ihrer Geschwindigkeit von 80 km/h war ein vollständiges Ausweichen jedoch nicht möglich. Etwa in der Mitte der Fahrspur kam es zur Kollision im Bereich der linken Front der beiden Fahrzeuge. Das von E gesteuerte Fahrzeug kam in einer Böschung zum Stehen.

Der Angeklagte stieg derweil aus seinem Fahrzeug aus und beobachtete das Geschehen, ohne dabei Rettungsmaßnahmen zu ergreifen. E wurde durch die Kollision in der Fahrgastzelle eingeklemmt. Aufgrund der Deformierung der Karosserieteile konnte sich E nicht befreien. Hingegen konnte P erst sich und sodann T aus dem Pkw retten.

P erlitt Prellungen sowie ein Hämatom im Bereich der Rippen. Er musste eine Nacht im Krankenhaus verbringen und war einen Monat krankgeschrieben. T hatte Schmerzen, blieb jedoch unverletzt. E erlitt ein Schädel-Hirn-Trauma ersten Grades, verschiedene Frakturen, eine Lungenquetschung und einen Pneumothorax links. Sie war 15 Tage stationär im Krankenhaus untergebracht und musste mehrfach operiert werden. Im Anschluss war sie acht Wochen auf einen Rollstuhl angewiesen. Fünf Monate nach der Tat befand sie sich noch in physiotherapeutischer Behandlung, konnte ihren Beruf als ambulante Pflegerin aber wieder aufnehmen.

## II. Verfahrensgang und Entscheidung

Am 2.9.2022 verurteilte das Landgericht Arnsberg den Angeklagten wegen versuchten Mordes in drei tateinheitlichen (§ 52 StGB) Fällen (§§ 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 4, 5, 212 Abs. 1, 22, 23 StGB) in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB) in drei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr (§§ 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1a, Nr. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren. Daneben entzog das Landgericht dem Angeklagten die Fahrerlaubnis, zog den Führerschein ein und wies die Verwaltungsbehörde an, keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen, da die Sperre „für immer“ angeordnet wurde (§§ 69, 69a StGB). Der Angeklagte wehrte sich hiergegen mit dem Rechtsmittel der Revision (Sachrüge). Am 15.8.2023 hob der Bundesgerichtshof das Urteil im Straf- und im Maßregelausspruch hinsichtlich der lebenslangen Dauer der Sperrfrist (§ 69a Abs. 1 S. 2 StGB) auf – letzteres mit der Begründung, das Landgericht habe die Dauer und Wirkung eines langjährigen Strafvollzuges nicht in Betracht gezogen. Zudem lehnte der Bundesgerichtshof sowohl in zwei Fällen die Annahme von § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB als auch von § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB ab. Zusätzlich bejahte er den Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

## III. Problemschwerpunkte

Die Entscheidungen widmen sich klassischen juristischen Problemen, die bei vorsätzlicher Schädigung im fließenden Straßenverkehr durch ein Kfz auftreten. Gleichzeitig geben sie Anlass, aktuelle Entwicklungen im Bereich von sogenannten Trennungstötungen<sup>3</sup> zu thematisieren.

---

<sup>3</sup> Zum Begriff der Trennungstötung siehe insbesondere *H. Schneider*, ZRP 2021, 183.

### 1. Sonst aus niedrigen Beweggründen, § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB

Bei der Annahme einer versuchten Tötung sonst aus niedrigen Beweggründen stimmen das Landgericht Arnsberg und der Bundesgerichtshof überein. Diesbezüglich beruft sich das Landgericht auf die gängige Dogmatik zur Motivgeneralklausel<sup>4</sup>:

„Beweggründe sind niedrig im Sinne von § 211 Abs. 2 StGB, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und daher besonders, d. h. in deutlich weitreichenderem Maße als bei einem Totschlag, verachtenswert sind. Die Beurteilung erfordert eine Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren, insbesondere der Umstände der Tat, der Lebensverhältnisse des Täters und seiner Persönlichkeit. Gefühlsregungen wie Zorn, Wut, Enttäuschung oder Verärgerung können niedrige Beweggründe sein, wenn sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruhen, also nicht menschlich verständlich, sondern Ausdruck einer niedrigen Gesinnung des Täters sind. Entbehrt hingegen das Motiv ungeachtet der Verwerflichkeit, die jeder vorsätzlichen und rechtswidrigen Tötung innewohnt, nicht jeglichen nachvollziehbaren Grundes, so ist es nicht als ‚niedrig‘ zu qualifizieren [...]. In subjektiver Hinsicht muss hinzukommen, dass der Täter die Umstände, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, in ihrer Bedeutung für die Tatausführung ins Bewusstsein aufgenommen hat und, soweit gefühlsmäßige oder triebhafte Regungen in Betracht kommen, diese gedanklich beherrschen und willensmäßig steuern kann.“<sup>5</sup>

Auf den konkreten Sachverhalt bezogen, trifft das Landgericht folgende Feststellungen:

„Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei der vom Angeklagten gewollten Tötung seiner Ehefrau, des gemeinsamen Kindes und des mutmaßlichen neuen Intimpartners um eine Tötung aus niederem Beweggrund. Der Angeklagte wollte, dass wenn nicht er, dann auch kein anderer seine Ehefrau und sein Kind ‚haben‘ sollten. Aus dieser niederen Gesinnung heraus speiste sich seine Eifersucht und seine Kränkung, die für sein Handeln leitend waren. Zwar kann der Umstand, dass eine Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, als gegen die Niedrigkeit des Beweggrundes sprechender Umstand beurteilt werden [...]; in solchen Fällen können tatauslösend und tatbestimmend auch Gefühle der Verzweiflung und der inneren Ausweglosigkeit sein, die eine Bewertung als ‚niedrig‘ fraglich erscheinen lassen können. Das ist hier aber schon im Ausgangspunkt nicht der Fall. Vielmehr ging die Trennung vom grundlos eifersüchtigen Angeklagten aus. Zudem verhielt er sich während der gesamten Trennungsphase äußerst feindlich gegenüber seiner Ehefrau, beleidigte sie auf das schärfste, drohte mehrfach damit, sie umzubringen. All dies ging von seiner Seite aus, die [...E] hat in keiner Weise eigenverantwortlich zur Verursachung des Konflikts beigetragen. Es handelt sich um ein krass eifersüchtiges Verhalten des Angeklagten.“<sup>6</sup>

In Ansehung der Tatsache, dass die Trennungsentscheidung durch den Täter erfolgt ist, stellt sich die rechtliche Positionierung des Landgerichts als Obiter Dictum dar. Aufgrund aktueller Entwicklungen rund um die strafrechtliche Behandlung von sogenannten Trennungstötungen – und der damit

<sup>4</sup> Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 211 Rn. 14 ff. m.w.N.

<sup>5</sup> LG Arnsberg, Urt. v. 2.9.2022 – 4 Ks-411 Js 193/22-28/22, Rn. 142 (juris).

<sup>6</sup> LG Arnsberg, Urt. v. 2.9.2022 – 4 Ks-411 Js 193/22-28/22, Rn. 142 (juris).

zugleich gegebenen Relevanz für die rechtswissenschaftliche Ausbildung – nimmt der Beitrag das Obiter Dictum zum Anlass, die Problematik zu skizzieren:

Das Landgericht Arnsberg gibt die (bis dahin) ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Tötung des Intimpartners wieder, nach welcher die Trennungsentscheidung durch das Opfer als ein gegen die Niedrigkeit sprechendes Indiz einzuordnen ist.<sup>7</sup> In den letzten Jahren wurde diese Argumentationsstruktur immer häufiger kritisiert. Dies wurde mit einer dadurch entstehenden Privilegierung „misogynen Denkmuster und patriarchaler Besitz- und Herrschaftsansprüche“ begründet.<sup>8</sup> Am 6.12.2022<sup>9</sup> bezog der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs erstmalig eindeutig Stellung gegen die Einbeziehung des Umstandes, dass die Trennungsentscheidung vom Opfer ausging:

„Der Umstand, dass die Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, stellt für sich gesehen kein gegen die Annahme niedriger Beweggründe sprechendes Indiz dar. Mit dem Menschenbild des Grundgesetzes und den Werten des durchweg auf Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und gegenseitige persönliche Achtung angelegten deutschen Rechts [...] ist es aus Sicht des Senats unvereinbar, der legitimen Inanspruchnahme des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben eine derartige Relevanz für die sozial-ethische Bewertung des Tötungsmotivs zuzusprechen.“<sup>10</sup>

Diese Judikatur wird von verschiedenen Stimmen hoffnungsvoll als „Kurswechsel“ für die Rechtsprechungspraxis angepriesen.<sup>11</sup> In seiner Entscheidung vom 15.8.2023 kommentierte der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs diesen rechtlichen Aspekt nicht. Dies kann jedoch keineswegs als eine Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung gedeutet werden. Erst recht gilt dies vor dem Hintergrund, dass die Äußerung des Landgericht Arnsberg bekanntlich als Obiter Dictum anzusehen ist.

Generell ist die zuvor aufgezeigte Rechtsprechung des 5. Strafsenats zu befürworten. Bei der moralisch – ethischen Bewertung eines Tötungsmotivs darf die Entscheidung, ein getrenntes Leben vom Intimpartner führen zu wollen, keine Indizwirkung gegen die Annahme des § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB haben. Diesem Trennungswillen Relevanz zuzusprechen, würde dem Grundsatz der Selbstbestimmung und damit der verfassungsrechtlichen Vorstellung, wie ein Mensch sein Leben gestalten darf, widersprechen (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG). Eine solche Entscheidung ist im engsten Sinne Ausdruck einer autonomen Lebensführung.

<sup>7</sup> St. Rspr., vgl. BGH, Urt. v. 7.5.2019 – 1 StR 150/19, Rn. 8 (juris); BGH, Urt. v. 21.2.2018 – 1 StR 351/17, Rn. 10 (juris) m.w.N.; Anzumerken ist, dass das hier zugrundeliegende Urteil des LG Arnsberg zeitlich vor dem BGH, Beschl. v. 6.12.2022 – 5 StR 479/22, Rn. 1 ff. (juris) ergangen ist.

<sup>8</sup> Insbesondere DjB e.V., Stellungnahme 21-04, S. 5, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahme/detail/st21-04> (21.5.2024); Drees, NStZ 2020, 215 (217); Lembke, Schriftliche Stellungnahme v. 27.2.2021, S. 10, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/825404/7fae4ea94396d41013e650348a8fe7af/19-13-121f.pdf> (21.5.2024); H. Schneider, ZRP 2021, 183 (185) spricht sogar von „atavistischer Kadijustiz“; U. Schneider, in: Bartsch u.a., Gender & Crime, S. 11 (19 f.); Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312 ff.

<sup>9</sup> BGH, Beschl. v. 6.12.2022 – 5 StR 479/22, Rn. 1 ff. (juris).

<sup>10</sup> BGH, Beschl. v. 6.12.2022 – 5 StR 479/22, Rn. 5 (juris).

<sup>11</sup> Montenegro, JZ 2023, 549 (556); Steinl/Streuer, bpb v. 2.2.2023, abrufbar unter <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/517633/femizide-rechtlicher-rahmen-und-strafverfolgung/> (21.5.2024); die Entscheidung begrüßend auch Bode, StRR (5) 2023, 31 (32); Çelebi, NK 2023, 136 (143); Rebmann bezeichnet den Beschluss als „ein[en] juristische[n] Paukenschlag“, Deutsches Institut für Menschenrechte, abrufbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechts-schutz/datenbanken/rechtsprechungsdatenbank-ius-gender-gewalt/detail/trennungstoetungen-als-mord-nun-auch-in-der-rechtsprechung> (21.5.2024).

Aus diesem Grund spricht auch in der Klausur viel dafür, der neuen Rechtsprechung zu folgen und damit die Entscheidung des Opfers, sich vom Intimpartner zu trennen, keineswegs als Indiz gegen die Annahme niedriger Beweggründe anzuführen.<sup>12</sup>

## 2. Mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB

In Bezug auf den Einsatz des Pkws bejaht das Landgericht, ohne nähere Ausführungen, eine Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs in drei tateinheitlichen Fällen.<sup>13</sup> Der Bundesgerichtshof beanstandet dies und führt im selben Zuge an, dass „nach der ständigen Rechtsprechung des Senats erforderlich [ist], dass die körperliche Misshandlung durch ein von außen unmittelbar auf den Körper einwirkendes gefährliches Tatmittel erfolgt. Wird ein Kraftfahrzeug als Werkzeug eingesetzt, muss die Verletzung bereits durch den Anstoß selbst ausgelöst und auf einen Kontakt zwischen Körper und Fahrzeug zurückzuführen sein [...].“<sup>14</sup> Diese Feststellungen habe das Landgericht hinsichtlich der Ehefrau getroffen, indem den Urteilsgründen noch hinreichend zu entnehmen sei, dass ihre Verletzungen durch die infolge der Kollision bewirkten Verformung der Fahrgastzelle verursacht worden seien,<sup>15</sup> jedoch nicht in Bezug auf T und P.<sup>16</sup>

Die vorgenommene Differenzierung zwischen den geschädigten Insassen überzeugt nicht, denn das Landgericht führt in Bezug auf P aus:

„Er erlitt durch die Kollision eine Prellung der Brust- und Lendenwirbelsäule sowie ein muskuläres Hämatom im Bereich der 12. Rippe links.“<sup>17</sup>

Hinsichtlich des Sohnes heißt es, dass dieser „durch die Sicherheitsgurte und die belastenden Fliehkräfte bei der Kollision Schmerzen“<sup>18</sup> erlitt. Folglich nimmt der Bundesgerichtshof einen unmittelbaren Kontakt zwischen Körper und Fahrzeug an, soweit die Verletzungen durch die Verformung der Fahrgastzelle des Fahrzeuges, in welchem sich die Insassen befinden, entstehen. Er verneint einen solchen jedoch, wenn die Verletzungen durch die Sicherheitsgurte des Fahrzeuges und aufgrund der belastenden Fliehkräfte evoziert werden.

<sup>12</sup> Ob in diesem Zusammenhang die Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB um das Wort „geschlechtsspezifisch“ (am 1.10.2023 in Kraft getreten) die angestrebten Wirkungen, nämlich die Annahme der niedrigen Beweggründe, auf die Rechtsprechungspraxis haben wird (siehe hierzu BT-Drs. 20/5913, S. 65 f.), bleibt abzuwarten. Die Verf. untersucht im Rahmen ihres Dissertationsprojekts die rechtsmethodologischen Auswirkungen der Einfügung des Wortes „geschlechtsspezifisch“ in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB auf Konstellationen sogenannter Trennungstötungen.

<sup>13</sup> LG Arnsberg, Urt. v. 2.9.2022 – 4 Ks-411 Js 193/22-28/22, Rn. 148 (juris).

<sup>14</sup> BGH, Beschl. v. 15.8.2023 – 4 StR 514/22, Rn. 17 (juris).

<sup>15</sup> In diesem Zuge wird auf BGH, Beschl. v. 21.11.2017 – 4 StR 488/17 verwiesen. Dort heißt es in einem ähnlich gelagerten Fall: „Erst infolge eines anschließenden Sturzes oder einer Ausweichbewegung erlittene Verletzungen sind dagegen nicht auf den unmittelbaren Kontakt zwischen Fahrzeug und Körper zurückzuführen [...]. So liegt es hier aber nicht: Die Verletzungen der Nebenklägerin wurden durch die ‚Einengung der Fahrgastzelle‘ in dem von ihr gelenkten und mit etwa 72 km/h dem Angeklagten entgegenkommenden Pkw verursacht. Dies beruhte unmittelbar auf der vom Angeklagten vorsätzlich herbeigeführten Kollision mit seinem mit etwa 99 km/h entgegenkommenden Kraftfahrzeug.“

<sup>16</sup> BGH, Beschl. v. 15.8.2023 – 4 StR 514/22, Rn. 17 (juris).

<sup>17</sup> LG Arnsberg, Urt. v. 2.9.2022 – 4 Ks-411 Js 193/22-28/22, Rn. 80 (juris).

<sup>18</sup> LG Arnsberg, Urt. v. 2.9.2022 – 4 Ks-411 Js 193/22-28/22, Rn. 81 (juris).

Diese schwer nachvollziehbare Unterscheidung wäre hinfällig, würde man das Wort „mittels“ im Anschluss an Teile der Literatur<sup>19</sup> extensiv auslegen: „Mittels“ sei gerade nicht als Synonym für eine „unmittelbare“ Wirkung, sondern als gleichbedeutend mit „durch“ oder „mit dessen Hilfe“, anzusehen. Es stelle auch keinen systematischen Widerspruch dar, § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB („mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs“) weiter zu verstehen als § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB („durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen“), wo eine unmittelbare Wirkung des Stoffes auf den Körper erforderlich ist. Argumentiert wird mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

Der Bundesgerichtshof verenge in nicht überzeugender Weise den Anwendungsbereich von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, obwohl die geforderte Gefährlichkeit des Werkzeuggebrauches gegeben sei. Es dürfe keinen Unterschied machen, ob die Gefährlichkeit sich unmittelbar aus der Einwirkung des Werkzeuges ergebe oder ob das Werkzeug das Opfer mit Bewegungsenergie versehe, welche wiederum für das Opfer gefährlich sei.<sup>20</sup> Abzustellen sei allein auf die Kausalität und objektive Zurechnung zwischen Körperverletzungserfolg und dem Werkzeuggebrauch.<sup>21</sup>

Auch in Anbetracht des zugrundeliegenden Falles sprechen erhebliche Argumente für die Annahme einer extensiven Auslegung von „mittels“. Durch die Kollision der Pkws verwirklicht der Angeklagte den Unrechtsgehalt des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB sowohl durch die Deformierung der Karosserie und der dadurch entstandenen Verletzungen als auch durch die entstehenden Fliehkräfte und erhöhte Verletzungsgefahr durch die Sicherheitsgurte. In beiden Konstellationen ist die spezifische Gefährlichkeit des Werkzeugeinsatzes gegeben.

### 3. Einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornehmen, § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB

Daneben stellt das Lenken des Fahrzeuges auf die Gegenseite zum Zwecke der frontalen Kollision mit dem Fahrzeug der E eine verkehrstypische „Pervertierung“ eines Verkehrsvorgangs zu einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr dar. Zur Systematik: § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a–g StGB pönalisiert einen abschließenden Katalog fehlerhafter Verhaltensweisen durch den Fahrzeugführer innerhalb des fließenden Straßenverkehrs, wobei dieser „grob verkehrswidrig und rücksichtslos“ gehandelt haben muss. Hingegen erfasst § 315b StGB grundsätzlich nur Eingriffe in den Straßenverkehr von außen oder sogenannte verkehrsfremde Inneneingriffe von Fahrzeugführern, bei denen das Auto als Waffe verwendet wird. Insoweit führt das Landgericht nachvollziehbar aus:

„Im fließenden Verkehr stellt ein Verkehrsvorgang dann einen Eingriff in den Straßenverkehr i. S. von § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB dar, wenn zu dem bewusst zweckwidrigen Einsatz eines Fahrzeugs in verkehrsfreundlicher Einstellung hinzukommt, dass es mit (mindestens bedingtem) Schädigungsvorsatz – etwa als Waffe oder Schadenswerkzeug – missbraucht wird. Erst dann liegt eine – über den Tatbe-

<sup>19</sup> Böse, ZJS 2017, 110 (111 f.); Eckstein, NStZ 2008, 125 (127 ff.); Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2024, § 224 Rn. 33; Hardtung, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 29 ff.; Stam, NStZ 2016, 713 ff.

<sup>20</sup> Hardtung, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 24 mit folgendem überzeugendem Beispiel: „Ebenso, wenn der Täter das Opfer mit einem Auto erfasst und durch die Luft schleudert: Die Gefährlichkeiten des als Werkzeug eingesetzten Autos liegen in der Aufprallenergie des harten Autos auf das Opfer und aber ebenso in der Aufprallenergie des Opfers auf der harten Straße (eine harte Straße als solche stellt keine Gefahr dar, weltweit geraten täglich Milliarden von Menschen Schritt für Schritt gefahrlos in Kontakt mit harten Straßen). Anders liegt es erst dann, wenn nicht der Aufprall auf der Straße gefährlich ist, sondern der Aufenthalt auf der Straße (weil gerade ein anderes Auto kommt).“

<sup>21</sup> Böse, ZJS 2017, 110 (113 f.); Hardtung, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 30.

stand des § 315c StGB hinausgehende – verkehrstypische „Pervertierung“ des Verkehrsvorgangs zu einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr i. S. des § 315b Abs. 1 StGB vor.“<sup>22</sup>

#### 4. Durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen verursacht, § 315 Abs. 3 Nr. 2 Var. 1 StGB

Neben der Erfüllung der Qualifikation § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a StGB („in der Absicht handelt, einen Unglücksfall herbeizuführen“) sieht das Landgericht hinsichtlich der E auch die Erfolgsqualifikation des § 315 Abs. 3 Nr. 2 Var. 1 StGB („durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen verursacht“) als gegeben an und argumentiert wie folgt:

„Die [...]E) erlitt schwere Verletzungen, es bestand bei ihr potenzielle Lebensgefahr, sie musste intensivmedizinisch behandelt und drei Mal operiert werden. Diese Folgen sind auch gerade eine Verwirklichung der unfalltypischen Gefahren des Straßenverkehrs. Dem Angeklagten waren diese Zusammenhänge bewusst.“<sup>23</sup>

Dem widerspricht der Bundesgerichtshof zu Recht:

„§ 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB ist u. a. dann erfüllt, wenn der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen verursacht. Unter einer schweren Gesundheitsschädigung sind Beeinträchtigungen zu verstehen, die den in § 226 Abs. 1 StGB bezeichneten schweren Folgen in Dauer und Schweregrad gleichkommen [...]. Die in § 226 Abs. 1 StGB bezeichneten schweren Folgen müssen von längerer Dauer sein [...], wobei dies nicht mit Unheilbarkeit gleichzusetzen ist [...]. Es genügt, wenn die Behebung bzw. nachhaltige Verbesserung des – länger währenden – Krankheitszustands nicht abgesehen werden kann.“<sup>24</sup>

Für die Annahme der Erfolgsqualifikation des § 315 Abs. 3 Nr. 2 Var. 1 StGB stellt der Bundesgerichtshof somit nicht allein auf die potenzielle Lebensgefahr oder die intensivmedizinische Behandlung der E ab. Vielmehr verlangt er für eine Vergleichbarkeit mit § 226 Abs. 1 StGB eine Dauerhaftigkeit der Folgen. Allgemein fallen hierunter beispielsweise eine langwierige oder qualvolle Krankheit oder die erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitskraft für lange Zeit.<sup>25</sup>

Unter Berücksichtigung eines solchen Maßstabs nimmt der Bundesgerichtshof die Behandlungsfortschritte der E sowie die hierfür erforderliche Regenerationszeit in den Blick: Auch wenn sie acht Wochen auf einen Rollstuhl angewiesen und zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch in physiotherapeutischer Behandlung war, konnten dennoch erhebliche Behandlungserfolge erzielt werden. Fünf Monate nach der Tat war sie schließlich wieder in der Lage, ihrem Beruf in der ambulanten Pflege nachzugehen. Damit sei die für § 315 Abs. 3 Nr. 2 Var. 1 StGB maßgebliche Erheblichkeitsschwelle der in § 226 Abs. 1 StGB bezeichneten schweren Folgen nicht überschritten worden.<sup>26</sup>

<sup>22</sup> LG Arnsberg, Urt. v. 2.9.2022 – 4 Ks-411 Js 193/22-28/22, Rn. 149 (juris).

<sup>23</sup> LG Arnsberg, Urt. v. 2.9.2022 – 4 Ks-411 Js 193/22-28/22, Rn. 149 (juris).

<sup>24</sup> BGH, Beschl. v. 15.8.2023 – 4 StR 514/22, Rn. 16 (juris).

<sup>25</sup> Vgl. hierzu BT-Drs. 13/8587, S. 28; *Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315 Rn. 94; hingegen erachten *König*, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2021, § 315 Rn. 20 und *Zieschang*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315 Rn. 67 daneben auch den lebensbedrohlichen Zustand als ausreichend.

<sup>26</sup> BGH, Beschl. v. 15.8.2023 – 4 StR 514/22, Rn. 16 (juris).

#### IV. Bewertung der Entscheidung

Die Entscheidungen umfassen examensrelevante Delikte und sind damit vor allem für juristische Ausbildungszwecke sehr instruktiv. Dem Beschluss des Bundesgerichtshofs ist nur in Teilen inhaltlich zuzustimmen. Problematisch ist das enge Verständnis von „mittels“ i.R.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Dies zeigt sich gerade auch darin, dass das Landgericht Arnsberg das Qualifikationsmerkmal als erfüllt ansieht und nicht als begründungsbedürftig erachtet. Hingegen wurde die Relevanz der Trennungsentscheidung durch das Tatopfer bei der Bewertung des Vorliegens niedriger Beweggründe mit guter Begründung nicht angesprochen. Ob weitere *Senate* des Bundesgerichtshofs bei dieser aktuellen Thematik um sogenannte Trennungstötungen der Judikatur vom 6.12.2022 (5 StR 479/22) folgen, bleibt abzuwarten.<sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> Bis zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Beitrages hat der BGH in zwei Urteilen (Urt. v. 25.1.2023 – 1 StR 284/22, Rn. 12 [juris] sowie Urt. v. 27.3.2024 – 5 StR 446/23, Rn. 18 [juris]) auf die Entscheidung Bezug genommen, jedoch nicht den hier besprochenen Umstand der Trennungsentscheidung durch das Opfer thematisiert.